

1. Beteiligung der Behörden und TÖB Seite 1 - 14  
 2. Öffentlichkeitsbeteiligung Seite 14 - es wurden keine Stellungnahmen abgegeben -

Mit Ergänzung vom 13.06.2024  
 unter Ziffer 1.5.19 und Ziff. 1.5.20 (S. 12)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 31.01.2024 bis 01.03.2024		Keine Äußerung	Stellungnahme eingegangen	keine Einwände, Bedenken oder Anregungen
1	Landratsamt TUT – Bau- und Umweltamt –		X	
2	RP FR – Ref. 21 Raumordnung		X	
3	RP Stuttgart, Abt. 8 Denkmalpflege	X		
4	RP FR – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	X		
5	RP FR Abt. 8 Forstdirektion	X		
6	RP FR Ref. 46.2 Luftverkehr Stgt.	X		
7	Regionalverband SBH	X		
8	Polizeipräsidium Konstanz		X	Aus verkehrspolizeilicher Sicht keine weiteren Ergänzungen
9	Zweckverband Bodenseewasserversorgung, Stgt.		X	Die Belange der BWV wurden berücksichtigt. Dem Änderungsentwurf wird zugestimmt.
10	Handwerkskammer, Konstanz	X		
11	IHK, VS	X		
12	Stadt Engen		X	Seitens der Stadt / VG Engen keine Anregungen
13	Gemeinde Eigeltingen	X		
14	Gemeinde Immendingen		X	Keine Bedenken oder Einwände
15	Gemeinde Neuhausen o.E.	X		
16	Stadt Stockach	X		
17	Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen	X		
18	Naturpark Obere Donau, Beuron	X		
19	BUND Tuttlingen	X		
20	LNV Landesnaturschutzverband BW, Stgt.	X		
21	NABU BW, Stuttgart	X		
22	Vodafone BW GmbH (Unitymedia Kabel BW)		X	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 31.01.2024 bis 01.03.2024		Keine Äußerung	Stellungnahme eingegangen	keine Einwände, Bedenken oder Anregungen
23	Deutsche Telekom AG, Donaueschingen		X	
24	Netze BW (EnBW), Tuttlingen		X	Im Geltungsbereich des B-Plans unterhalten und planen wir keine Anlagen. Keine Bedenken und Anregungen.
25	Badenova Netze , Freiburg		X	Keine Einwendungen, Bedenken oder Anregungen
26	terranets bw GmbH, Stuttgart (Gas)		X	Nicht betroffen

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
1	<b>Landratsamt Tuttlingen</b> Schreiben vom 26.02.2024	
1.1	<p>das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit der gemeinsamen Stellungnahme.</p> <p>Es wird darum gebeten, die folgenden Stellungnahmen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, der Baurechtsbehörde, des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes, der Naturschutzbehörde, der Straßenbaubehörde, des Straßenverkehrsamtes und des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Raumordnungsbehörde – erhält diesseits Nachricht von diesem Schreiben.</p>	Kenntnisnahme.
1.2	<p><b>Amt für Brand- und Katastrophenschutz</b></p> <p>Aus Sicht des Brandschutzes hat das Amt für Brand- und Katastrophenschutz als Brandschutzdienststelle beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlflächen), iVm. § 15 Landesbauordnung.</li> <li>2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL.</li> </ol>	<p>Hierbei handelt es sich um umsetzungsbezogene Hinweise, die im Rahmen der Erschließungsplanung und der konkreten Bauvorhaben zu beachten sind.</p> <p>Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<p>Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen.</p> <p>Es wird aus einsatztaktischen Gründen empfohlen Hydrantenabstände von maximal 120 m einzuhalten.</p> <p>Bei Gebäuden, bei denen der zweite Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr sichergestellt werden muss und die zum Anleitern bestimmte Stelle mehr als acht Meter über dem Gelände liegt, müssen grundsätzlich Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter) hergestellt und ständig uneingeschränkt nutzbar gehalten werden.</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis:</u> Diese Stellungnahme befreit nicht von der Einholung der Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange, die von diesem Vorhaben berührt werden können. Die konkreten Anforderungen zu den jeweiligen Bauvorhaben ergeben sich aus LBO, LBOAVO sowie den zugehörigen Sonderbauvorschriften.</p>	
<p><b>1.3</b> <b>1.3.1</b></p>	<p><b>Baurechtsbehörde</b></p> <p>Aus Sicht der Baurechtsbehörde bestehen keine grundlegenden Bedenken. Es wird dennoch um Berücksichtigung folgender Anmerkungen gebeten:</p> <p>Zif. 1.1 der textlichen Festsetzungen: Punkt 3 ist zu ergänzen, es fehlt offensichtlich ein Teil des Satzes.</p>	<p>Der Passus wurde nach Rücksprache mit der Behörde redaktionell angepasst.</p>
<p><b>1.3.2</b></p>	<p>Im zeichnerischen Teil in Rot dargestellte Umrandungen der geplanten Hallen (Flurstücke Nr. 1225 bis 1418/23) und die geplanten Erdgeschossfußbodenhöhen sollten entfallen, da es sich nicht um planungsrechtliche Festsetzungen handelt. Hier gibt es zudem bereits Unstimmigkeiten mit der aktuell beantragten Verlängerung der Baugenehmigung der Fa. Leiber auf diesen Flurstücken. Der genehmigte und zur Verlängerung anstehende Planungsstand widerspricht der Darstellung der geplanten Gebäude laut Bebauungsplanentwurf.</p>	<p>Bei den angesprochenen Darstellungen und Einschrieben handelte es sich (wie in der Planlegende erläutert) um nachrichtliche (informative) Eintragungen ohne Festsetzungscharakter, um während des Verfahrens eine grobe Orientierung zur Lage der geplanten Baukörper zu geben. EFH Höhen sind im Plan nicht festgesetzt, sondern lediglich maximale Gebäudehöhen in m ü.NN.</p> <p>Zur Beschlussfassung des Bebauungsplans werden diese informativen Eintragungen herausgenommen.</p> <p>Der Sachverhalt wurde mit der Behörde telefonisch und per E-Mail geklärt.</p>
<p><b>1.3.3</b></p>	<p>Erweiterte Anbauverbotszone bzw. Anbaubeschränkung ist im zeichnerischen Teil der Planunterlagen nicht dargestellt.</p>	<p>Die Anbaubeschränkungszone wurde entsprechend den textlichen Festsetzungen auch im zeichnerischen Teil nachgetragen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
1.3.4	Anmerkung: Es erscheint nicht sinnvoll, Werbeanlagen innerhalb eines ausgewiesenen Gewerbegebietes lediglich an der Fassade zuzulassen. Erfahrungsgemäß ist mit der Errichtung einiger freistehender Werbeanlagen zu rechnen (was gem. Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO bis zu einer Höhe von 10 m auch verfahrensfrei zulässig wäre). Daher ist im Zuge der Bebauung des Plangebietes diesbezüglich mit Konflikten zu rechnen.	Die Örtlichen Bauvorschriften wurden in Bezug auf die Zulässigkeit freistehender Werbeanlagen bis 10m Höhe ergänzt.
1.4	<p><b>Vermessungs- und Flurneuordnungsamt</b></p> <p>Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans basiert auf einem zwischenzeitlich veralteten Katasterauszug. In letzter Zeit wurden mehrere Flurstücksverschmelzungen und -zerlegungen vorgenommen. Hierzu wurden zunächst die landwirtschaftlichen Flurstücke mit Flurstücksnummern 1177, 1179, 1181, 1182, 1184, 1183/1, 1246, 1247, 1248, 1250 und 1251 verschmolzen und sind damit nicht mehr im Liegenschaftskataster vorhanden. Im Gegenzug wurden neue Flurstücke mit gewerblicher Nutzung gebildet.</p> <p>Die Darstellung der neuen Flurstücke mit Flurstücksnummern 1249, 1418, 1418/32, 1418/38, 1418/39 und 1418/44 könnte insbesondere für die Form der Erschließung sowie Baufenster von Bedeutung sein, um eine etwaige ungünstige Verschneidung der geplanten Erschließung sowie Baufenster mit neuen Flurstücksgrenzen zu vermeiden.</p> <p>Es wird daher um einen aktuellen Katasterauszug als Grundlage für den zeichnerischen Teil gebeten.</p>	Die Anregung wurde berücksichtigt. Ein neuer Katasterauszug wurde im zeichnerischen Teil hinterlegt.
1.5	<p><b>Naturschutzbehörde</b></p> <p>Zu dem Bebauungsplan wurde bereits am 25.05.2023 Stellung genommen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage der Unterlagen zum Ausgleich sowie der Überarbeitung der Festsetzungen möglich. Zu den einzelnen Punkten wird folgendes angemerkt:</p>	Kenntnisnahme.
1.5.1	<p><b>Betroffenheit Artenschutz</b></p> <p>Den Unterlagen liegt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Stand 15.01.2024) bei. Durch die Umsetzung des Vorhabens entfallen Brut- und Nahrungshabitate für Vögel, Ganzjahreshabitate für die Zauneidechse und potenzielle Wochenstuben/Quartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten. Den in der saP vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen kann zugestimmt werden. Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §§ 39, 44 BNatSchG zu rechnen. Die ordnungsgemäße Durchführung der Vermeidungs- Minimierungs- und vorgezogener</p>	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	Ausgleichmaßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu überwachen und zu protokollieren.	
1.5.2	<p><b>Beurteilung Eingriffsregelung:</b> Den Unterlagen liegt ein Umweltbericht inkl. Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung mit Stand vom 15.01.2024 bei. Die Bilanzierung wurde nach telefonischer Abstimmung mit dem Planungsbüro nochmals hinsichtlich der Bilanzierung der Bäume überarbeitet und liegt mit Stand vom 04.03.2024 vor. Das Gesamtdefizit beläuft sich auf 119.333 ÖP (67.725 ÖP im Schutzgut Arten und Biotope und 51.608 ÖP im Schutzgut Boden). Der Bilanz kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt werden.</p>	Kenntnisnahme.
1.5.3	<p>Laut Umweltbericht soll das Kompensationsdefizit über das baurechtliche Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen werden. Die Maßnahme, von welcher die Ökopunkte abgebucht werden sollen, wird unter A-4 „Waldumbau: Eichenwald aus Fichtenforst“ des Umweltberichts aufgeführt. Die baurechtliche Ökokonto-Maßnahme wurde jedoch noch nicht abschließend mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Eine abschließende Stellungnahme ist somit noch nicht möglich. Der Naturschutzbehörde sind die Unterlagen zur Maßnahme vorzulegen. Für die Förderung der spezifischen Arten, hier Platterbsen-Widderchen, sowie das Anlegen der Tümpel sind ausführlichere Maßnahmenbeschreibungen sowie Aussagen zu aktuellen Vorkommen der Art im artspezifisch erreichbaren Umfeld und eine fachliche Prognose der Maßnahmenwirksamkeit mit hohen Erfolgsaussichten erforderlich. Die Waldumwandlung von Fichtenwald in Eichensekundärwald kann, nach Vorlage einer plausiblen naturschutzfachlichen Begründung für die Maßnahme, zeitnah abschließend geprüft werden.</p>	Zu den Ausgleichsmaßnahmen haben weitergehende Abstimmungen mit der Naturschutzbehörde stattgefunden. Auf die folgenden Punkte wird verwiesen.
1.5.4	<p><b>Ergänzende Stellungnahme Naturschutzbehörde vom 24.04.2024</b> Von Seiten des Bodenschutzes sowie der Wasserwirtschaft, kann der Anlage der Tümpel laut Beschreibung zugestimmt werden.</p>	Kenntnisnahme.
1.5.5	<p>Von naturschutzfachlicher Sicht fehlen noch weitere Angaben. <b>Förderung spezifischer Arten – Platterbsen-Widderchen:</b> Ich würde sie bitten im Übersichtsplan nicht nur das Vorkommen des Platterbesen-Widderchens darzustellen, sondern auch die Maßnahmenfläche. Damit besser nachzuvollziehen ist, dass eine Population innerhalb des artspezifischen Wirkungsbereichs zur Maßnahmenfläche vorkommt. Die derzeitigen Nachweise liegen meines Erachtens, da keine Biotopvernetzungsstrittsteine bekannt sind, in Bezug auf den Abstand zur Maßnahmenfläche außerhalb des artspezifischen Wirkungsbereichs. Entweder</p>	Um den artspezifischen Wirkungsbereich des Platterbsen-Widderchens darzustellen, wird die Lokalisation der Maßnahmenfläche sowie der weiteren im Rahmen des baurechtlichen Ökokontos für das Platterbsen-Widderchen geplanten Maßnahmenflächen in einem Übersichtsplan dargestellt, der dem Umweltbericht

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<p>ist nachzuweisen, dass sich Trittsteine mit Artnachweisen dazwischen befinden oder ein anderes näher liegendes Vorkommen bekannt ist (mit Nachweis). Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Maßnahme „Förderung spezifischer Arten –hier Platterbsen-Widderchen“ nicht zugestimmt werden.</p>	<p>angehängt wird. Weitere untenstehende Aspekte werden ebenfalls in der Maßnahmenbeschreibung ergänzt.</p> <p>Gem. Fachliteratur (Walddatenschutz-Informationssystem der FVA Baden-Württemberg) liegt die Wanderfähigkeit der Platterbsen-Arten bei bis zu 5 km. Die genannten Nachweise liegen in 4,3 km und 5,9 km Entfernung zur Maßnahmenfläche. Somit liegt ein nachgewiesenes Vorkommen deutlich innerhalb, und ein weiteres nachgewiesenes Vorkommen am Rand des artspezifischen Wirkungskreises.</p> <p>Der Nachweis von anderen näher liegenden Vorkommen oder Trittsteinen ist durch die Lage der Nachweise innerhalb des artspezifischen Wirkraums somit aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Laut Stellungnahme des vom RP Freiburg beauftragten ASP Schmetterlings-Betreuers Stefan Hafner vom 21.05.2024 (wird dem Umweltbericht angehängt) liegen die bereits aufgeführten Nachweise im artspezifischen Wirkungskreis der Art.</p> <p>Zudem nennt Hr. Hafner einen weiteren Fundort der Art eines lokalen Schmetterlingsexperten im Waldgebiet südlich von Liptingen. Maßnahmenfläche und gemeldeter Fundort liegen im selben Waldgebiet, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die Art im artspezifischen Wirkungskreis vorkommt. Da der Artnachweis „einige Jahre“ zurückliegt wurde dieser Fundpunkt in den Unterlagen nicht aufgeführt.</p>
1.5.6	<p>Die uns derzeit vorliegende fachliche Prognose zur Maßnahmenwirksamkeit bezieht sich auf nur auf die Wahrscheinlichkeit, dass sich Habitats entwickeln können. Uns fehlt jedoch die fachliche Aussage darüber, wie wahrscheinlich es ist, dass das in der „Umgebung“ vorkommende Widderchen sich auch an diesem Standort ansiedeln und fortpflanzen wird.</p>	<p>Aufgrund der Lage der Maßnahme innerhalb des artspezifischen Wirkraums von nachgewiesenen Vorkommen unter Berücksichtigung der Wanderfähigkeit von Platterbsen-Arten sowie der Herstellung von neuen artspezifischen Habitats besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Ansiedelung und Fortpflanzung.</p> <p>Hr. Hafner schreibt in seiner Stellungnahme vom 21.05.2024, dass eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
		besteht, dass im Waldgebiet westlich und südlich von Liptingen noch aktuelle, zerstreute und mutmaßlich individuenschwache Vorkommen des Platterbsen-Widderchens bestehen. Er sieht in der zeitnahen Umsetzung der geplanten Maßnahme die Möglichkeit, einen wichtigen bestandsschützenden Effekt zu erzielen.
1.5.7	Auch fehlt noch die Aussage darüber ob das Widderchen nicht schon jetzt in der Maßnahmenfläche anzutreffen ist. Dies kann auch im Rahmen der fachlichen Prognose anhand unpassender Standortbedingungen für die jeweilige Art dargestellt werden. Das bedeutet, wenn die Standortbedingungen im Ausgangszustand ein Vorkommen der zu fördernden Art nicht zulassen, kann dies bereits ausreichend sein.	Ein Vorkommen der Art auf der Maßnahmenfläche kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wie bereits in der fachlichen Prognose zur Maßnahmenwirksamkeit erläutert (Stellungnahme von Hr. Hafner, Artenschutzprogramm Schmetterlinge im Regierungsbezirk Freiburg vom 21.05.2024) ist ein Vorkommen des Platterbsen-Widderchens in dichteren Waldbeständen, in denen sich nur eine fragmentarische Saumvegetation entwickelt, auszuschließen.
1.5.8	Das Monitoringkonzept für die Zwischenbewertung ist noch weiter auszuführen. Um die Etablierung der Art auf der Fläche nachzuweisen, ist bei Ökokontomaßnahmen, die auf die Ansiedlung spezifischer Arten abzielen, ein Monitoring in drei aufeinander folgenden Jahren durchzuführen. Es sind Nachweise zu erbringen, welche belegen, dass sich die Art auf der Fläche reproduziert (Raupen- oder Einachweise erforderlich). Bei Maßnahmen zur Förderung spezifischer Arten sind diese Monitoringvorgaben zu beachten.	Das Monitoring sollte <u>artspezifisch</u> und nicht nach allgemeinen Vorgaben für die Ansiedelung spezifischer Arten durchgeführt werden.  Hr. Hafner (ASP Schmetterlinge, Regierungsbezirk Freiburg) macht in seiner Stellungnahme vom 21.05.2024 folgende Angaben zu der Möglichkeit, Reproduktionsnachweise der Art zu erbringen: <i>„Insbesondere bei individuenschwachen Populationen sind zwei Monitoringdurchgänge während der Flugzeit zu empfehlen. Das Platterbsen-Widderchen gehört zu denjenigen Arten, die präimaginal schwierig nachzuweisen sind. Ein Absenz-Nachweis ist mit dieser Methode nicht möglich, ein Präsenz-Nachweis stark zufallsabhängig. Jedoch kann der Fund von frisch geschlüpften Faltern in drei aufeinanderfolgenden Jahren an derselben Stelle als Beleg für eine erfolgreiche Reproduktion gewertet werden, sofern die erforderlichen Ressourcen (Saumvegetation mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze Lathyrus pratensis (Wiesenplatterbse)) vorhanden sind. Als zusätzliche Absicherung kann die Suche nach Kokons der Art, die vielfach gut sichtbar an vertikalen Strukturen wie</i>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
		<p><i>Baumstämmen o.ä. angebracht werden, durchgeführt werden. Kokonfunde können auch dann als Reproduktionsnachweis dienen, wenn – was in schwachen Flugjahren und/oder bei phänologisch nicht optimal getroffenen Begehungsterminen nicht ungewöhnlich ist – keine Falter angetroffen wurden.“</i></p> <p>Das Monitoring wurde somit wie folgt festgelegt: Die Maßnahmenfläche ist ab dem 2. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme jährlich mittels zwei Durchgängen auf eine Nutzung durch das Platterbsen-Widderchen zu überprüfen. Der Reproduktionsnachweis kann durch den Fund von frisch geschlüpften Faltern und/ oder Kokons der Art in drei aufeinanderfolgenden Jahren erbracht werden. Sofern nach 5 Jahren kein Nachweis einer Nutzung durch das Platterbsen-Widderchen erbracht werden kann, sind nachsteuernde Anpassungen zur Verbesserung der Maßnahme zu ergreifen. Sobald der Reproduktionsnachweis erbracht wurde, kann das Monitoring beendet werden.</p>
1.5.9	<p><b>Ergänzende Stellungnahme vom 04.06.2024</b> (Zum Sachverhalt Platterbsen-Widderchen): Mit der aktuellen Version der Stellungnahme von Herrn Hafner kann die UNB mitgehen. Ob sich das Platterbsen-Widderchen dann wirklich als Population ansiedelt wird dann die Zwischenbewertung zeigen.</p>	Kenntnisnahme.
1.5.10	<p><b>Eichen-Sekundärwald:</b> Details Eichensekundärwald gem. Abstimmung mit LUBW: Grundsätzlich ist gemäß der Ökokontoverordnung die Neuanlage eines Eichensekundärwaldes anrechnungsfähig. Dies ist jedoch nur möglich, wenn eine naturschutzfachlich plausible Begründung vorliegt, dass das Vorhaben aus naturschutzfachlicher, nicht waldwirtschaftlicher Sicht, zu einer Aufwertung gegenüber Maßnahmen der guten forstlichen Praxis führt. Die Eignung der Maßnahmenfläche zur Entwicklung eines Eichensekundärwaldes muss von einem forstwirtschaftlich und naturschutzfachlich bewanderten Gutachter (nicht der Forstbehörde) bestätigt werden.</p>	<p>Angestrebt wird ein lichter Eichenwald zur Schaffung von Lebensräumen u. A. für das Platterbsen-Widderchen und anderen gefährdeten Arten der lichten Wälder. Eine Bewirtschaftung der gesamten Maßnahmen-Flächen hin zu einem lichten Eichenwald (siehe Pkt 1.6.2). Das Planungsbüro und seine Mitarbeitenden hat langjährige Erfahrung in der Konzeption von naturschutz- als auch forstfachlichen Gutachten sowie von Maßnahmenkonzeptionen im Offenland und im Wald. Der für die Bestandsbeschreibung im Ausgangszustand ausgewählte Gutachter verfügt über langjährige Kartierungserfahrung in der Offenland- sowie</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<b>Beschlussvorschlag</b> <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
		Waldbiotopkartierung. Der in die Maßnahmenplanung involvierte Geschäftsführer verfügt über eine jahrzehntelange Erfahrung in der Planung und Konzeption von Ausgleichsmaßnahmen im Offenland und im Wald. Die Forderung nach einer Bestätigung der Maßnahmenflächen-Eignung durch einen weiteren Gutachter entbehrt jeglicher fachlicher Grundlage.
<b>1.5.11</b>	Bei der Neuanlage oder Entwicklung von Eichen-Sekundärwäldern ist zu beachten, dass diese nur auf Standorten entwickelt werden können, die von Natur aus Buchen-Wälder tragen würden (siehe Beschreibung Biototyp 56.40 in „Arten, Biotope, Landschaft“ (LUBW 2018)). Es wird somit bewusst gegen eine möglichst naturnahe Baumartenzusammensetzung gearbeitet. Dies ist nur dann als Ökokonto-Maßnahme gerechtfertigt, wenn sich dadurch bei einem der drei für die Biotopbewertung relevanten Parameter (Naturnähe / Bedeutung für gefährdete Arten / Bedeutung für die Eigenart der Landschaft) eine höhere Wertigkeit ergibt. Dies ist in den Antragsunterlagen plausibel darzustellen.	Angestrebt wird ein lichter Eichenwald zur Schaffung von Lebensräumen u. A. für das Platterbsen-Widderchen. Im Vergleich zu den Buchen-Wäldern, die auf der Maßnahmenfläche den standorttypischen Wald darstellen würden (siehe 1.6.3), wird mit der Entwicklung eines Eichen-Sekundärwaldes eine dauerhaft deutlich lichtere Waldgesellschaft angestrebt. Durch den stark aufkommenden Jungwuchs der Rotbuche würde sich das Kronendach in einem Buchenwald rasch schließen, die so langfristig entstehende Schlusswaldgesellschaft zeichnet sich durch einen sehr geringen Lichteinfall am Boden aus. Im Gegensatz dazu benötigt die Eiche für ihre Entwicklung deutlich mehr Lichteinfall, der durch die entsprechende forstliche Bestandspflege dauerhaft sichergestellt wird.  In lichten Wäldern entstehen durch das lückige Kronendach mosaikartig unterschiedliche Lebensräume, es wechseln sich Elemente des Waldes und des Offenlandes kleinräumig mit halb beschatteten Waldinnensäumen ab. Dadurch entstehen Habitate für eine große Bandbreite an Arten, darunter zahlreiche in Baden-Württemberg gefährdete Arten z.B. der Tagfalter und Widderchen, deren Gefährdung u.a. mit den erheblichen Flächenverlusten lichter Wälder seit dem 19. Jahrhundert zu erklären ist, vgl. (FVA, 2016).
<b>1.5.12</b>	Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Maßnahme erfolversprechend sein muss. Das bedeutet vor allem, dass die Standortverhältnisse und die Rahmenbedingungen für einen Eichen-Sekundärwald günstig sein müssen. Dies beinhaltet u.a. dass die Entwicklung des	Bereits dargestellt, u. A. in den Erstanträgen Februar/März 2023: Beispiel Maßnahmenflächen Hardacker (6420 Emmingen, Fl.St. 6962) und Harzofen (6420 Emmingen, Fl.St.7200): Forstlicher Wuchsbezirk

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<p>Eichensekundärwaldes keiner übermäßigen Pflege wie bspw. das Rückschneiden/Herausnehmen schneller wachsender Baumarten, die sich durch natürliche Verbreitung aus den umliegenden Waldflächen auf der Maßnahmenfläche einstellen, bedarf. Günstig sind die Standortverhältnisse dann, wenn aufgrund der Standortverhältnisse zwar ein Buchen- oder ein Buchen-Tannen-Wald als natürliche Vegetation anzunehmen ist, die Buche und die mit ihr vergesellschafteten Baumarten (z.B. Weiß-Tanne oder Berg-Ahorn) aber nicht so konkurrenzstark sind, dass diese standortheimischen Baumarten zugunsten der Eichen auf Dauer massiv bekämpft werden müssten. Dies wäre vor allem auf frischem bis betont frischem, lehmigen, tiefgründigen Standorten der Fall, insbesondere in montaner Lage. Auf solchen oder auf ähnlichen Standorten, auf denen die Rot-Buche besonders konkurrenzstark ist, wäre die Anlage eines Eichen-Sekundärwaldes wenig erfolgversprechend. Günstigere Voraussetzungen bieten dagegen Standorte, auf denen die Rot-Buche von Natur aus zwar die herrschende Baumart wäre, ihre Konkurrenzkraft aber z.B. durch Staunässe, Trockenheit oder Flachgründigkeit des Standorts eingeschränkt ist. Die Standortverhältnisse der Maßnahmenfläche sind in den Unterlagen darzulegen.</p>	<p>6/09, Hegaualb; Regionalwald: submontaner Buchenwald; Standort mit tonigen, teils wechselfeuchten Lehmen und Tonlehm; Standortswälder: Buchen-Wälder und Buchen-Eschen-Stieleichen-Wälder. Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) tritt überwiegend als Nebenbaumart auf. Beispiel Maßnahmenfläche Gemeindehölzle (6420 Emmingen, Flurstücke 7070/1, 7097, 7099 und 7201): Standortlich handelt es sich hier um mäßig frische Bohnerz-Tonlehme (BTL) und zu kleinerem Anteil auch um mäßig frische Kalkverwitterungslehme (KVL).</p> <p>Eine Bewirtschaftung der gesamten Maßnahmen-Flächen hin zu einem lichten Eichenwald könnte alternativ zu einer motormanuellen Pflege über eine Entwicklungspflege durch Beweidung erreicht werden.</p>
1.5.13	<p>Für die Maßnahmenflächen, auf denen ein Eichensekundärwald entwickelt werden soll, ist anhand einer gutachterlichen Einschätzung darzulegen, dass sich eine dem Biotoptyp entsprechende Krautschicht natürlich entwickeln kann. Hilfreich sind hierfür beispielsweise lichte Waldbereiche mit vorhandener biotopspezifischer Krautschicht in den umliegenden Strukturen (hier v.a. umgebende Waldstrukturen), damit das „Einwandern“ dieser Arten in die Entwicklungsfläche möglich ist.</p>	<p>In extensiven Bereichen der geplanten und umgebenden Maßnahmenflächen ist eine standortgerechte Flora zumindest ansatzweise bereits vorhanden: Beispiele hierfür sind Wald-Gerste (<i>Hordelymus europaeus</i>), Haselwurz (<i>Asarum europaeum</i>) und Waldmeister (<i>Galium odoratum</i>).</p>
1.5.14	<p>In den Unterlagen ist zudem darzulegen, dass es sich um eine freiwillige naturschutzfachliche Aufwertung handelt und nicht nur um eine forstwirtschaftlich notwendige Aufforstung, die beispielsweise nach Räumung oder weitest gehender Räumung innerhalb der Maßnahmenfläche aufgrund z.B. Borkenkäferbefall, Baumkrankheiten, Sturmbruch oder der Hiebreife der Bestandsbäume nötig wäre, handelt. In diesem Fall ist die Anrechnung einer Entwicklung eines Eichensekundärwaldes als Ökokontomaßnahme nicht möglich.</p>	<p>Es handelt sich um eine freiwillige Maßnahme. Beim angestrebten Waldumbau handelt es sich nicht um eine forstwirtschaftlich notwendige Aufforstung.</p>
1.5.15	<p>Die Anlage des Eichensekundärwaldes hat nicht nach waldwirtschaftlichen Aspekten zu erfolgen, die Entwicklung des Biotoptyp steht im Vordergrund. Dies bedeutet, dass die Anzahl der Begleitbaumarten sehr gering sein sollte, um den langsam wachsenden Eichen sowie der biotoptyp-entsprechenden Krautschicht die Möglichkeit zu bieten sich artspezifisch zu entwickeln. Bei Eichensekundärwald handelt es sich um lichte Wälder mit gut ausgeprägter Krautschicht. Um als Ökokontomaßnahme anrechenbar zu sein, muss die Entwicklung dieses Erscheinungsbildes gewährleistet sein.</p>	<p>Dem können wir nur zustimmen. Zur Schaffung von Lebensräumen für das Platterbsen-Widderchen werden explizit lichte Waldrandzonen geplant. Die Entwicklung von passenden Mischbaumarten (Hainbuche, örtlich Schwarz-Erle) sollen bevorzugt aus Naturverjüngung hervorgehen. Eine Bewirtschaftung der gesamten</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
		Eichenwald-Fläche hin zu einem lichten Eichenwald könnte alternativ zu einer motormanuellen Pflege über eine Entwicklungspflege durch Beweidung erreicht werden. Die Entwicklung von passenden Mischbaumarten (Hainbuche, örtlich Schwarz-Erle) sollen bevorzugt aus Naturverjüngung hervorgehen.
1.5.16	Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass zur Sicherung des Monitorings der baurechtlichen Ökokontomaßnahmen rechtzeitig vor Satzungsbeschluss ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Gemeinde und Naturschutzbehörde abzuschließen ist. Ergänzend können auch die CEF-Maßnahmen in den Vertrag aufgenommen werden.	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Vertrag wird erstellt.
1.5.17	<b>Festsetzungen</b> Die Festsetzungen sind wie folgt zu überarbeiten: - Die Maßnahme V-1 „Baumaschineneinsatz und Baustellennebenflächen“ des Umweltberichts (Seite 38) ist in die Festsetzungen zu übernehmen.	Anforderungen an den Schadstoffausstoß und Immissionsschutz von Baufahrzeugen sowie zur Vermeidung von Ölverlusten sind „Stand der Technik“ und ergeben sich bereits aus den gesetzlichen Anforderungen. Eine Übernahme in die Hinweise des BPL ist insofern obsolet. Die weiteren Hinweise zum Bodenschutz sind bereits im Bebauungsplan enthalten.
1.5.18	- Die CEF-Maßnahmen A1 - A3 des Umweltberichts (Seite 55 ff.) sind inkl. der Maßnahmenumsetzung sowie der Monitoringvorgaben in die Festsetzungen aufzunehmen. - Die CEF-Maßnahmen A1 - A3 sind als vorgezogene Ausgleichmaßnahmen vor Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen und müssen zum Baubeginn ihrer Funktion vollständig nachkommen können. Dies ist in den Festsetzungen zu ergänzen. - Punkt 13.5 der textlichen Festsetzungen ist dahingehend zu ergänzen, dass, sollten bei Begehungen außer Wochenstuben auch sonstige Quartiere von Fledermäusen gefunden werden, das weitere Vorgehen bzw. der Ausgleich für diese Quartiere mit der Naturschutzbehörde abzustimmen ist. - V-13 „Herstellung und Pflege Streuobstbestand“ des Umweltberichts ist mit Umsetzungsbeschreibung und Pflegevorgaben in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen. - Die Ökologische Baubegleitung zur Überwachung der Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist über die Festsetzungen wie folgt zu sichern: „Die ordnungsgemäße Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist mittels einer ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch ein entsprechendes ökologisches Fachbüro sicherzustellen. Die ÖBB ist im Vorfeld der Naturschutzbehörde mitzuteilen. Ein Bericht der ÖBB ist nach Umsetzung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.“	Der Anregung entsprechend, wurden die Ergänzungen und Präzisierungen der bisherigen Festsetzungen in den BPL aufgenommen.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
1.5.19	<p><b>Ergänzende Stellungnahme vom 12.06.2024</b></p> <p>zu diesem Bebauungsplan wurde zuletzt am 26.02.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Damals wurden Nachforderungen an die Festsetzungen und der anzurechnenden Ökokontomaßnahme Waldumbau: Eichenwald aus Fichtenforst gestellt.</p> <p>Die Festsetzungen wurden gem. unserer Stellungnahme angepasst. Bei der Ökokonto-Maßnahme fanden Abstimmungen hinsichtlich der Bewertung des Bestandswaldes statt. Hier wurde seitens des Planungsbüros vom Normalwert von 14 Punkten auf 11 Punkte abgewertet. Die geforderte Begründung für die Abwertung erfolgte nicht, es wurde lediglich erläutert, weshalb der Wert aus der Tabelle B der ÖKVO verwendet wurde.</p> <p>Hinsichtlich der Ökokontomaßnahme wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Ausgangswert des bestehenden Fichtenwalds mit 11 ÖP bewertet wurde. Der Standardwert der ÖKVO für einen naturfernen Fichtenforst liegt jedoch bei 14 ÖP. Die für die Bilanzierung herangezogene Tabelle B der ÖKVO ist fehlerhaft. Siehe hierzu auch die beigefügte Mail der LUBW.</p> <p>Da keine Begründung für eine Abwertung des Standardwertes vorliegt, wäre mit dem Standardwert von 14 ÖP zu rechnen. In diesem Fall kann für die Maßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht nur 107.908 ÖP, anstatt der aktuell angesetzten 158.844 ÖP anerkannt werden. Unter dieser Annahme würde das externe Kompensationsdefizit des Bebauungsplans von 119.333 ÖP zu ca. 90% ausgeglichen werden. Der 90%ige Ausgleich kann aus naturschutzfachlicher Sicht im Rahmen der Abwägung noch akzeptiert werden. Allerdings verbleibt in diesem Fall kein Überschuss mehr auf dem kommunalen Ökokonto der Gemeinde.</p> <p>Alternativ wäre eine Begründung vorzulegen, aus der nachvollziehbar hervorgeht, weshalb eine Abwertung des Standardwerts von 14 Punkte auf 11 Punkte für den vorliegenden Fichtenbestand gerechtfertigt ist.</p> <p>Auf die fehlerhafte Bewertung des Bestands wurde im Rahmen der letzten Stellungnahme nicht eingegangen, da die Bilanzierung der Ökokontomaßnahme in den Unterlagen nicht beigefügt und demnach auch nicht Bestandteil der Stellungnahme war.</p>	<p>Die bisherige Bestandsbewertung mit 11 Punkten erfolgte auf Grundlage der Tabelle B der Ökokontoverordnung, welche nach den Darlegungen von UNB und LUBW fehlerhaft ist (s. Stellungnahme).</p> <p>Die Bewertung wird entsprechend den Hinweisen der UNB auf den Standardwert vom 14 Punkten korrigiert. Durch die Bewertungsanpassung wird die Maßnahme auf Flst. 6962 „Umbau Eichenwald aus Fichtenhorst“ im vollem Umfang dem Planverfahren „Hunsrücken IV“ zugeordnet.</p>
1.5.20	<p>Das Monitoring der externen Ausgleichsmaßnahme bezieht sich aktuell in erster Linie auf den Nachweis der Etablierung des Platterbsen-Widderchens und nicht auf die Entwicklung des Ziel-Biototyps Eichensekundärwald. Um die langfristige Entwicklung des Eichensekundärwalds sicherzustellen, kann das Monitoring nach dem Nachweis der Etablierung der Art nicht vollständig beendet werden. Es ist weiterhin alle 8-10 Jahre ein Monitoring erforderlich, um die Entwicklung des Zielbiotops und die 25-jährige Pflegeverpflichtung zu kontrollieren. Hierfür muss jedoch nicht zwingend ein Fachgutachter beauftragt werden. Das Monitoring für die Entwicklung des Eichensekundärwalds kann auch durch den Revierleiter erfolgen (siehe auch Ergänzungen örV).</p>	<p>Im Umweltbericht und im öffentlich-rechtlichen Vertrag wurden die Vorgaben zum Monitoring entsprechend ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
1.6	<p><b>Straßenbaubehörde</b></p> <p>Den Anregungen der Straßenbaubehörde aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde laut Abwägungsprotokoll entsprochen. Daher bestehen derzeit keine weiteren Bedenken oder Anmerkungen.</p>	Kenntnisnahme.
1.7	<p><b>Straßenverkehrsamt</b></p> <p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht ist hier nur die Einfahrtssituation an der Einmündung K 5931/Rudolf-Diesel-Straße relevant. Diese wurde bereits im Vorfeld mit einem Verkehrsplaner abgesprochen und die diesseitigen Vorstellungen wurden realisiert.</p>	Kenntnisnahme.
1.8 1.8.1	<p><b>Wasserwirtschaftsamt</b></p> <p><u>Sachgebiet: Kommunales Abwasser</u>  <u>Sachgebiet: Altlasten</u>  <u>Sachgebiet: Oberirdische Gewässer</u></p> <p>Die Belange des Wasserwirtschaftsamtes wurden berücksichtigt.</p>	Kenntnisnahme.
1.8.2	<p><u>Sachgebiet: Bodenschutz</u></p> <p>Die Belange des Wasserwirtschaftsamtes wurden weitgehend berücksichtigt, jedoch wurde im Umweltbericht (Stand: 15.01.2024) der Eingriff in das Schutzgut Boden geringfügig angepasst. Der Eingriff beim Schutzgut Boden hat sich somit von 53.395 ÖP auf 51.978 ÖP reduziert. Der Ausgleich soll schutzgutübergreifend beim Schutzgut Arten und Biotope erfolgen. Wenn von Seiten des Naturschutzes den aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen entsprochen werden kann, bestehen diesseits keine Bedenken.</p>	Der Eingriffsausgleich erfolgt in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.
1.9	<p><b>Andere Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes</b></p> <p>Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p>	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
<b>2</b>	<b>RP Freiburg, Ref. 21 Baurecht, Raumordnung, Denkmalschutz</b> Schreiben vom 01.03.2024	
<b>2.1</b>	für die Beteiligung an o.g. Verfahren bedanken wir uns ebenso wie für die Berücksichtigung unserer vorgetragenen Anregungen. Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme.
<b>22</b>	<b>Vodafone BW GmbH</b> Schreiben vom 28.02.2024	
<b>22.1</b>	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme.
<b>23</b>	<b>Deutsche Telekom AG, Donaueschingen</b> Schreiben vom 06.02.2024	
	zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im Mai 2023 bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung bezogen. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt. Unsere Anregungen wurden im Abwägungsprotokoll vermerkt, daher haben wir zum aktuellen Bebauungsplan keine Einwände.	Kenntnisnahme. Es handelt sich um einen umsetzungsbezogenen Hinweis. Die technische Versorgung/Anbindung des Baugebietes Baufläche wird im Rahmen des Erschließungsplanung mit den Versorgungsunternehmen (hier: Telekom AG) abgestimmt.

<b>Öffentlichkeitsbeteiligung</b> <i>gemäß § 3 (2) BauGB durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 31.01.2024 bis 01.03.2024</i>		<b>Beschlussvorschlag</b> <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
<b>1</b>	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	